

95. Inwieweit ist nach den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916 (RGBl. S. 179) der Rechtsweg über Streitigkeiten ausgeschlossen, die aus der Übernahme der jenen Bestimmungen unterworfenen Waren seitens der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zwischen dieser und dem Einführer der Waren entstehen?

II. Zivilsenat. Urte. v. 9. April 1918 i. S. N. (Rl.) w. Zentraleinkaufsgesellschaft (Bekl.). Rep. II. 489/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger führte am 21. Juli 1916 einen Posten Block-, Mett- und Leberwurst aus Holland nach Köln ein. Er erstattete von der Einfuhr der Beklagten, der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, Anzeige. Die Beklagte übernahm mit Telegramm vom 24. Juli die gesamte Wurst und überwies sie der Nebenintervenientin, die sie auch von dem Kläger bei Ankunft in Köln übergeben erhielt. Bezahlt bekommen hat der Kläger von der Beklagten für die Blockwurst 1561,5 kg mit je 6,15 M, für die Mettwurst 62,5 kg mit je 3,30 M. Für die Leberwurst hat er nichts erhalten; er erkannte aber auch an, daß sie völlig verdorben und wertlos gewesen ist. Mit den für die Block- und Mettwurst von der Beklagten in Ansatz gebrachten Einheitspreisen von je 6,15 M und 3,30 M war der Kläger einverstanden. Er behauptete jedoch, daß es sich um 2500 kg Blockwurst und 150 kg Mettwurst gehandelt habe, und wollte, indem

er für die Blockwurst als Schwund bei der Behandlung ein gewisses Quantum absetzte, von der Blockwurst noch 700 kg, von der Mettwurst noch 87,5 kg vergütet erhalten. Indem er ausführte, es sei ihm mehr beschlagnahmt als bezahlt, der Rest (700 kg Block- und 87,5 kg Mettwurst) sei offenbar verschwunden, also möglicherweise gestohlen oder sonst abhanden gekommen, beantragte er, die Beklagte zur Zahlung von noch 700 mal 6,15 = 4305 *M* für die Blockwurst und von noch 87,5 mal 3,30 = 288,75 *M* für die Mettwurst zu verurteilen.

Die Beklagte, die das Quantum der Blockwurst auf 2400 kg, das der Mettwurst auf „weit geringer als 150 kg“ angab, erklärte, von der Blockwurst seien 85 kg total verdorben gewesen; nach der mit ihr im übrigen zur Verhütung völligen Verderbens vorgenommenen notwendigen Bearbeitung (Waschen, Trocknen, ausgiebigem Räuchern) hätten sich 1561,5 kg ergeben. Von der Mettwurst sei die 62,5 kg überschießende Menge verdorben und unvertwertbar gewesen.

Auf die von der Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs haben die Vorderrichter die Klage abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Auf die vom Kläger aus dem Auslande eingeführten in Frage stehenden Gegenstände haben, worüber die Parteien auch einig sind, die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zur Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 über die Einfuhr von Vieh und Fleisch sowie Fleischwaren vom 22. März 1916 Anwendung zu finden. Der Kläger hat die Einfuhr der Gegenstände gemäß § 2 der Bestimmungen der Beklagten angezeigt. Die Beklagte hat nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr (am 24. Juli 1916) die Erklärung abgegeben, die Gegenstände zu übernehmen; diese sind damit ihr Eigentum geworden (§ 6 Abs. 2 der Bestimmungen in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Anwendung von Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen über die Einfuhr von Lebensmitteln vom 18. Juni 1916, RGBl. S. 530). Die Beklagte hat daher für die Ware einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen (§ 5 Abs. 1). Nach § 5 Abs. 2 hat, sofern der zur Überzeugung der Ware Verpflichtete mit dem von der Beklagten gebotenen Preise nicht einverstanden ist, ein in Abs. 3 ff. näher bestimmter Aus-

schuß den Preis endgültig festzusetzen, und nach § 8 entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde „endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Lieferung, Aufbewahrung, Versicherung und den Eigentumsübergang ergeben, soweit nicht nach § 5 der Ausschuß zuständig ist“. Der Berufungsrichter hat diese Bestimmungen nach ihrer Veranlassung und ihrem Zwecke dahin ausgelegt, daß mit ihnen die sämtlichen aus der Übernahme entstehenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten entzogen und dem Ausschuß oder der höheren Verwaltungsbehörde übertragen worden seien.

Diese Auslegung wird von der Revision vergeblich angefochten; der Wortlaut wie der Sinn und der Zweck der Bestimmungen weisen zwingend auf sie hin. Es handelt sich bei der Verordnung des Bundesrats vom 18. März 1916 (RGBl. S. 175), zu deren Ausführung der Reichskanzler gemäß § 2 der Verordnung die erörterten Bestimmungen erlassen hat, ebenso wie bei einer großen Reihe anderer Verordnungen (von denen der Berufungsrichter einige aufgeführt hat) um Kriegswirtschaftsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Bei diesen muß das Interesse des einzelnen im Interesse der Allgemeinheit zurücktreten. Daher kann es auf die den Gerichten obliegende strenge Berücksichtigung und genaue Abwägung der Rechte des einzelnen gegenüber demjenigen, der das allgemeine Interesse wahrzunehmen hat, nicht in dem Maße wie sonst ankommen. Deshalb und im Interesse der sich daraus schon von selbst ergebenden Vereinfachung und Beschleunigung der Erledigung der betreffenden Streitigkeiten sind zu deren Entscheidung andere Organe als die ordentlichen Gerichte berufen. Der Zweck der darauf bezüglichen Bestimmungen würde vereitelt und es würden Schwierigkeiten und Zweifelsfragen, statt in möglichst einfacher Weise behoben zu werden, nur noch vermehrt und vergrößert werden, wenn man die getroffenen Zuständigkeitsbestimmungen enge auslegen und nur für einen Teil der streitig werdenden Punkte die neuen Instanzen, für einen anderen, mit jenem ersteren leicht im engsten Zusammenhange stehenden Teil wieder die ordentlichen Gerichte für zuständig erachten wollte. Es wäre auch kaum verständlich, daß die ordentlichen Gerichte über die Menge der übernommenen Ware, aber der Ausschuß endgültig über den angemessenen Übernahmepreis zu entscheiden hätte. Denn der angemessene Preis für die übernommene Ware, hier ein bestimmter

Posten Block-, Mett- und Leberwurst, richtet sich vornehmlich auch nach der Menge, und wer endgültig den Preis festzusetzen hat, muß daher auch endgültig über die Menge zu befinden haben. Es wäre ferner ebensowenig angängig, daß die Gerichte darüber zu entscheiden hätten, ob ein Teil der Ware in Verlust geraten und der Verlust als zu Lasten des Übernehmers gehend von diesem zu tragen sei, während doch der Ausschuß bei Festsetzung des Preises entscheiden könnte: bei dem Quantum, für das wir keinen Gewichtseinheitspreis in die Rechnung einstellen, handelt es sich um natürlichen Schwund oder um einen völlig verdorbenen und daher wertlosen Teil der Ware.

Wenn übrigens die Revision noch ausgeführt hat, aus der Fassung des § 7 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 (RGBl. S. 1015) sowie des § 7 der Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen vom 13. November 1916 (RGBl. S. 1265) und endlich des § 7 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (RGBl. S. 159) sei im Gegensatz zum Berufungsrichter zu folgern, daß in den §§ 5 und 8 der hier fraglichen Bestimmungen vom 22. März 1916 nur bestimmte Streitfragen, nicht aber jeglicher Rechtsstreit dem Ausschusse von der höheren Verwaltungsbehörde überwiesen sei, so ist bezüglich der beiden ersteren jener Bekanntmachungen darauf hinzuweisen, daß in ihnen ein Ausschuß zur Festsetzung des Preises nicht vorgesehen und nur die höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung von Streitigkeiten berufen ist. Dadurch ergab sich leicht ein noch allgemeinerer Wortlaut für die Zuständigkeitsbestimmung. Es gilt aber überhaupt für alle jene Verordnungen, daß unerheblichen Abweichungen in ihrem Wortlaute nur geringe Bedeutung beizumessen und entscheidendes Gewicht mit dem Berufungsrichter allein auf die aus ihnen ersichtliche grundsätzliche Auffassung zu legen ist."